

**BEBAUUNGSPLAN
„SOLARPARK A 62 SCHWARZENBACH“
IN DER GEMEINDE NONNWEILER,
ORTSTEIL SCHWARZENBACH**

**BEKANNTMACHUNG DER NEUEINLEITUNG DES VERFAHRENS
ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
UND DER FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Der Gemeinderat hat bereits 2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Einwände und Bedenken gegen einen Teilbereich des Bebauungsplanes vorgebracht, auf deren Basis umfangreiche Anpassungen des Geltungsbereiches erforderlich wurden. Der westliche Teil des südlich der Bundesautobahn A 62 gelegenen Geltungsbereiches wurde zurückgezogen. Im Gegenzug wurde eine Ersatzfläche nördlich der Bundesautobahn A 62 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat deshalb in seiner Sitzung am 18.11.2021 gemäß §1 Abs.3 und §2 Abs.1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ neu einzuleiten.

Die Gemeinde Nonnweiler beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Schwarzenbach.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Geltungsbereiche befinden sich südlich des Ortsteils Schwarzenbach, in kurzer Entfernung nördlich bzw. südlich der Bundesautobahn A 62.

Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Schwarzenbach kommend - von Nordosten her an die Flächen heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der geplante Solarpark ist ca. 4,5 ha groß, wobei hiervon ca. 2,3 ha auf den nördlichen Teilgeltungsbereich A und ca. 2,2 ha auf den südlichen Teilgeltungsbereich B entfallen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für beide Teilgeltungsbereiche Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ wird eine Umweltprüfung gem. §2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. §2 Abs.4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. §4 Abs.1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Die Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom **02.12.2021** bis einschließlich **03.01.2022** durchgeführt wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Bauamt, Zimmer 16, einsehbar. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen (06873/660-43).

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Nonnweiler (<https://www.nonnweiler.de>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: **bauamt@nonnweiler.de** vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nonnweiler, 22.11.2021

Der Bürgermeister